Moot Court Steuerrecht

KSW
KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

KSW Moot Court Steuerrecht Verfahrensordnung 2027

Stand 20.10.2026

Am Belvedere 10 | Top 4 | 1100 Wien
T +43-1-811 73 | F +43-1-811 73-100
www.ksw.or.at | office@ksw.or.at

Bankverbindung:
BIC: BKAUATWW
IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000

Datenschutzerklärung:
www.ksw.or.at/datenschutz

Präambel

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf des Verfahrens vor dem KSW Moot Court Steuerrecht. Die Endausscheidung des Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung, deren Gegenstand die Revision gegen ein Urteil des Bundesfinanzgerichts ist

Teams, die sich aus Studierenden der teilnehmenden Universitäten zusammensetzen, übernehmen die Rollen der Prozessbeteiligten.

Sie fertigen eine Revisionsschrift und Revisionsbeantwortung an und treten in einer simulierten mündlichen Verhandlung auf. Die Teams sollen die Jury mit einer guten Argumentation von der Richtigkeit ihrer Anträge überzeugen. Bewertet werden schriftliche und mündliche Leistung, wobei im Zweifel die mündliche Leistung den Ausschlag gibt. Für die Bewertung des Auftritts in der mündlichen Verhandlung ist neben Inhalt und Darstellung der Argumente auch die Teamleistung von Bedeutung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Verfahrensordnung auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet und das generische Femininum verwendet. Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Erster Abschnitt: Anwendbarkeit der BAO

§ 1 Anwendbarkeit der BAO

Vorbehaltlich der folgenden Regeln gilt für das Verfahren vor dem KSW Moot Court die Bundesabgabenordnung.

Zweiter Abschnitt: Jury, Verfahren und Mitwirkende

§ 2 Entscheidender Senat

(1) Als Jury wird fungiert ein Senat, der mit 5 Richterinnen besetzt ist.

(2) Den Vorsitz führt eine Richterin des VwGH. Die weiteren Mitglieder des Senats setzen sich aus einer Vertreterin der KSW, einer Steuerberaterin, einer Beamtin der Finanzverwaltung und einer Vertreterin der Finanzgerichtsbarkeit als Berichterstatterin zusammen.

(3) Die Entscheidung über die konkrete Besetzung der Jury obliegt dem Organisationskomitee.

§ 3 Verfahren

Gegenstand des Verfahrens ist eine Streitsache, in der ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem VwGH zugelassen wurde.

§ 4 Teilnehmende

(1) Jedes Institut einer Universität, Hochschule oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtung (im Folgenden Universität) ist berechtigt, mit einem Team am Moot Court teilzunehmen. Den Teams dürfen nur Studierende angehören, die an einer Universität, zu einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium immatrikuliert sind, das die Voraussetzungen zur öffentlichen Bestellung als Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin iSd § 8 Abs 2 WTBG erfüllt und im Zeitpunkt der Endausscheidung den Studiengang (Bachelor, Master, Diplom oder vergleichbarer Abschluss) noch nicht abgeschlossen haben.

(2) Jedes Team besteht aus mindestens vier und maximal acht Studierenden, die von den teilnehmenden Hochschulinstituten in einem geeigneten Auswahlverfahren auszuwählen sind. Sämtliche mitwirkenden Studierenden sind bei der Anmeldung zum Wettbewerb zu benennen. Nicht genannte Personen dürfen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen.

(3) Darüber hinaus kann das Organisationskomitee nach freiem Ermessen weitere Teams (etwa Berufsanwärterinnen, Mitarbeitende der Finanzverwaltung oder vergleichbare Personengruppen) zum Wettbewerb zulassen, wobei bei der Besetzung auf eine Vergleichbarkeit mit den anderen Teams zu achten ist.

Dritter Abschnitt: Schriftliche Phase

§ 5 Schriftsätze

(1) Nach Bekanntmachung des Wettbewerbs meldet sich jedes teilnehmende Team binnen offener Anmeldefrist unter Benennung einer Ansprechpartnerin zum KSW Moot Court Steuerrecht über die Internetseite der KSW an. Die Streitsache wird im Rahmen der Kick-Off Veranstaltung präsentiert und ist ab dem Folgetag über die Internetseite der KSW für die teilnehmenden Teams abrufbar.

(2) Für die Vorausscheidung ist zur Streitsache eine Revisionsschrift und in weiterer Folge eine Revisionsbeantwortung einzureichen. Beide Schriftsätze dürfen jeweils 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten. Sie werden in der Schriftart Arial in 10 pt Schriftgröße abgefasst, der Zeilenabstand beträgt 1,17 Zeilen. Zitate sind in Fußnoten nach den AZR anzugeben. Schriftsätze, die den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht gewertet. Sämtliche Schriftsätze dürfen weder erkennen lassen, von welchem Team sie stammen, noch welche Studierenden beteiligt sind, sondern sind lediglich mit der TeamID zu versehen.

(3) Die Revisionsschrift ist ausschließlich über die Website der KSW bis zu dem in der Ausschreibung bestimmten Termin elektronisch einzureichen. Die Nichteinhaltung der Abgabefrist fließt negativ in die Bewertung ein. Eine Überschreitung der Abgabefrist von mehr als 2 Tagen führt zur Disqualifikation.

(4) Anschließend erhält jedes Team den Revisionsschriftsatz eines anderen Teams, wobei über die Zuweisung das Los entscheidet. Auf diesen Schriftsatz replizierend reicht jedes Team eine Revisionsbeantwortung ein. Auch die Revisionsbeantwortung ist ausschließlich über die Website der KSW bis zu dem in der Ausschreibung bestimmten Termin elektronisch einzureichen. Die Nichteinhaltung der Abgabefrist fließt negativ in die Bewertung ein. Eine Überschreitung der Abgabefrist von mehr als 2 Tagen führt zur Disqualifikation.

(5) Allen Teams werden alle zum Wettbewerb zugelassenen Schriftsätze spätestens eine Woche vor dem ersten Verhandlungstag der mündlichen Phase über die Internetseite der KSW elektronisch zugänglich gemacht.

§ 6 Vorausscheidung

(1) Aus den eingereichten Schriftsatzpaaren jedes Teams werden die vier Besten nach den Bewertungskriterien des KSW Moot Court Steuerrecht (Anhang I) ausgewählt. Die Teams, deren Schriftsätze ausgewählt wurden, nehmen an der mündlichen Phase teil.

(2) Die Vorausscheidung wird durch die Jury getroffen.

Vierter Abschnitt: Mündliche Phase

§ 7 Ablauf der mündlichen Phase

(1) Die Endausscheidung besteht aus jeweils zwei mündlichen Verhandlungen zur Streitsache. Jedes Team tritt einmal als Vertreterin der Steuerpflichtigen und einmal als Vertreterin der Amtspartei auf.

(2) Das Los entscheidet darüber, in welcher Konstellation die Teams in der ersten und der zweiten mündlichen Verhandlung gegeneinander antreten. Es dürfen dabei nicht zweimal dieselben Teams aufeinandertreffen.

(3) Aus jedem Team treten grundsätzlich vier Mitglieder zur Vertretung der jeweiligen Partei in den mündlichen Verhandlungen auf. Alle Teammitglieder sollen einen Beitrag in den mündlichen Verhandlungen erbringen.

§ 8 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die mündlichen Verhandlungen sind im Rahmen der infrastrukturellen Gegebenheiten öffentlich. Mitglieder und Unterstützerinnen der beiden unmittelbar nachfolgend auftretenden Teams sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Sie dürfen auch nicht über Inhalt und Verlauf der Verhandlung unterrichtet werden.

§ 9 Eröffnung der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung wird mit Aufruf der Sache durch die Vorsitzende eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt die Vorsitzende oder die Berichterstatterin den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

§ 10 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Zunächst erhält die Revisionswerberin das Wort, um ihre Revisionsbegründung vorzutragen. Anschließend erhält die andere Partei das Wort, um auf die Revisionsbegründung zu erwidern. Die Ausführungen der Beteiligten dürfen die Dauer von jeweils zehn Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Vorsitzende erörtert die Streitsache mit den Beteiligten in rechtlicher Hinsicht. Sie hat den beisitzenden Richterinnen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten zu stellen. Die Erörterung ist ein Rechtsgespräch, in dem die Beteiligten wechselseitig ihre wesentlichen Argumente vortragen.

(3) Jedes Team kann während der Erörterung eine Verhandlungspause von drei Minuten beantragen. Über den Antrag entscheidet die Vorsitzende nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 11 Schlussplädoyers

Nach dem Rechtsgespräch erhält zunächst die Revisionswerberin und sodann die andere Partei Gelegenheit zu einem Schlussplädoyer von höchstens fünf Minuten. Das Plädoyer soll die Ergebnisse des vorangegangenen Rechtsgesprächs berücksichtigen. Es ist mit einem Antrag zu beenden.

§ 12 Schluss der Verhandlung

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung zieht sich der Senat zur Beratung zurück.

§ 13 Urteil

(1) Nach Abschluss der mündlichen Verhandlungen beschließt der Senat in geheimer Beratung das Urteil. Es wird von der Vorsitzenden im Anschluss verkündet.

(2) Das Urteil stellt fest, welches der vier Teams die beste Leistung erbracht hat. Es ergeht keine Entscheidung in der Sache.

(3) Bei seiner Entscheidung beurteilt die Jury die Schriftsätze, die Art und Weise des Vorgehens der Beteiligten im Prozess, die Überzeugungskraft der Argumentation, die Einlassung auf gegnerisches Vorbringen und auf Fragen der Jury sowie das

Zusammenwirken im Team. Die Beurteilung erfolgt anhand der Bewertungskriterien des KSW Moot Court Steuerrecht (Anhang I)

(4) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen fließen in die Gesamtbewertung ein. Bei der Gesamtschau beider Leistungen gibt im Zweifel die mündliche Leistung den Ausschlag.

Fünfter Abschnitt: Auszeichnungen

§ 14 Gewinnerinnen des Wettbewerbs und weitere Auszeichnungen

(1) Im Anschluss an die Urteilsverkündung werden die Mitglieder der vier an der Endausscheidung beteiligten Teams mit einer Urkunde ausgezeichnet, die die entsprechende Platzierung ausweist. Darüber hinaus gibt es Geldpreise für die bestplatzierten Teams.

(2) Die bei der Vorausscheidung nicht erfolgreichen Teams erhalten eine Urkunde über ihre Teilnahme am KSW Moot Court Steuerrecht.

(3) Das Organisationskomitee hat darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Preise für einzelne Leistungen zu vergeben.

Sechster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Veranstalterin

(1) Veranstalterin des KSW Moot Court Steuerrecht ist die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

(2) Die Veranstalterin benennt ein Organisationskomitee, das zur Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs in Streitfällen über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Verfahrensordnung entscheidet. Eine gesonderte Anfechtung dieser Entscheidungen ist nicht möglich.

§ 15 Einreichungen

Die Einreichung sämtlicher Schriftstücke hat im Word-Format (.docx) über die Website der KSW zu erfolgen.

§ 17 Coaching

(1) Die Unterstützung (Coaching) einzelner Teams durch weitere Personen, insbesondere Mitarbeitende der Universitäten, Steuerberaterinnen oder sonstige Personen, die ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubt.

(a) Die Unterstützung soll in erster Linie durch Angehörige der jeweiligen Universität erfolgen. Zusätzlich können sich Kanzleien oder andere fachlich qualifizierte Personen zur Unterstützung einzelner Teams bereiterklären. Jedes Team darf maximal von einer Kanzlei unterstützt werden.

(b) Die Unterstützung darf sich lediglich auf die Beratung, das Korrekturlesen sowie inhaltliche Vorschläge beschränken. Keinesfalls erlaubt ist das Verfassen einzelner Passagen oder ganzer Schriftsätze durch Personen, die nicht Teil des Teams sind.

(c) Art und Umfang der Unterstützung muss dem Organisationskomitee im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden und fließt in die Bewertung ein.

(d) Das Organisationskomitee hat binnen zwei Werktagen ab schriftlicher Mitteilung das Recht, die geplante Unterstützungsmaßnahme zu untersagen.

(2) Bei Verstoß gegen die Coachingbestimmungen hat das Organisationskomitee das Recht, das entsprechende Team aus dem Wettbewerb auszuschließen.

Anhang I: Bewertungskriterien KSW Moot Court Steuerrecht